

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/145

freigegeben am **13.06.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

Datum: 12.06.2018

Gleichstellungsplan - Fortschreibung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	25.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	26.06.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 2. Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2020 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den ersten Gleichstellungsplan auf Grundlage des seinerzeit neu aufgelegten Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) beschlossen (siehe Vorlage 2012/034).

Gemäß § 15 Abs. 1 NGG beträgt der Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans 3 Jahre, so dass er in diesem zeitlichen Rhythmus fortzuschreiben ist.

Die erste Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Geltungszeitraum: 2015 – 2017) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 2015/031).

Somit steht die zweite Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Geltungszeitraum: 2018 - 2020) zur Beschlussfassung an.

Hinsichtlich der rahmenrechtlichen Vorgaben durch den Landesgesetzgeber haben sich keine Veränderungen ergeben. Das NGG als rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Erstellung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans ist inhaltlich seit dem 01.11.2011 unverändert geblieben.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im August 2016 ergriffenen Initiative der Vorgänger-Landesregierung, eine Novellierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vorzunehmen.

Mit dem vorgenannten Gesetzentwurf sollten in denjenigen Bereichen im öffentlichen Dienst, bei denen Frauen noch immer unterrepräsentiert sind, wirksamere Fördermöglichkeiten für Frauen verankert werden. Der Gesetzesentwurf sah hierfür Folgendes vor:

- Die bisher schon im Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Beruf sollten weiter verbessert werden. Für Beschäftigte, die während ihrer Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen an Fortbildungen teilnehmen, sollte eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für den Ersatz der Lehrgangs- und Reisekosten geschaffen werden.
- Teilzeitbeschäftigten sollte der Vorrang bei Stellenbesetzungen eingeräumt werden, wenn sie ihre Stelle aufstocken wollen. Gleiches sollte geregelt werden, wenn Beurlaubte früher als vereinbart aus der Beurlaubung zurückkehren wollen.
- Der Gesetzentwurf schlug außerdem eine Stärkung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten vor. Dieser sollte ein isoliertes Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten zuerkannt werden, wenn sie nicht die Arbeitsmöglichkeiten erhält, die das Gesetz vorsieht. Überdies sollte ein Stufenverfahren installiert werden, wonach die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Gleichstellungsbeauftragte und die Dienststelle in einer beteiligungspflichtigen Personalsache nicht einigen können.

Der Gesetzesentwurf wurde am 23. August 2016 von der Vorgänger-Landesregierung zur Verbandsanhörung freigegeben, hat dann aber nicht mehr den weiteren parlamentarischen Beratungsprozess bis zur Gesetzesverabschiedung genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Gleichstellungsplan – textlicher Teil
2. Gleichstellungsplan – tabellarischer Teil – Ist-Analyse (Beamte)
3. Gleichstellungsplan – tabellarischer Teil – Ist-Analyse (Tarifbeschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst)
4. Gleichstellungsplan – tabellarischer Teil – Ist-Analyse (sonstige Tarifbeschäftigte)
5. Fluktuationsabschätzung